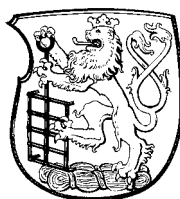


# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 10/2008  
18. Dezember 2008

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
• Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005	2
• Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal	9
• Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal	17
• Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal	23
• Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal	30
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2009	68

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

# **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005 vom 16.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen nachfolgende im Gebiet der Stadt Wuppertal veranstaltete Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art in den Jahren 2003 bis 2005:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die nach dem Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung nicht ohne Altersbeschränkung freigegeben sind.
3. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

### **§ 2**

#### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3** **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### **§ 4** **Steuermaßstäbe**

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.
- (2) Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 wird nach dem Spielumsatz (§ 5), nach der Größe des benutzten Raumes (§ 7) oder nach der Roheinnahme (§ 8) besteuert.
- (3) Das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate (§ 6 Abs. 1) besteuert.
- (4) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einspielergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben (§ 6 Abs. 2).

### **§ 5** **Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (vgl. § 1 Nr. 3) beträgt die Pauschsteuer **5 v.H.** des Spielumsatzes einer Veranstaltung. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## § 6

### Steuersätze für Apparate nach § 1 Nr. 4

(1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach §1 Nr. 4 ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl erhoben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

- |                                                            |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) | 50,00 EUR |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)   | 25,00 EUR |

(2) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach §1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben.

Die Steuer beträgt bei Aufstellung

- |                                                            |            |            |
|------------------------------------------------------------|------------|------------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) | 12,0 v. H. |            |
|                                                            | höchstens  | 215,00 EUR |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 4 b)    | 12,0 v. H. |            |
|                                                            | höchstens  | 50,00 EUR  |

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Vorübergehende Schließungen von Aufstellungsorten werden bei der Steuerfestsetzung nur dann berücksichtigt, wenn sich die Schließung mindestens über einen vollen Kalendermonat erstreckt. Das gleiche gilt für einzelne Apparate, die im Laufe des Kalendermonats stillgelegt werden.

(6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

(7) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in für alle Kalendermonate der Jahre 2003 bis 2005 für bislang nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen bis zum **15.01.09** nachträglich eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) abzugeben. Das Einspielergebnis ist für

jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat aufzuführen. Die Zählwerkausdrucke sind im Original oder in Fotokopie auf Verlangen vorzulegen und die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen. Soweit für diese Zeiträume keine Zählwerkausdrucke mehr vorliegen, sind die Einspielergebnisse durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.

## **§ 7**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Angaben für die Berechnung des Flächeninhalts nach Abs. 1 hat der Veranstalter bis spätestens zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) einzureichen.

(3) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,00 EURO**. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H..

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 8**

### **Nach der Roheinnahme**

(1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **25 v. H.** Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Entgelte.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 9**

### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld als Sicherheitsleistung zu verlangen.

## **§ 10**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 - 3 (Veranstaltungen) ist die Steuerpflicht mit Abschluss der Veranstaltung entstanden.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 4 (Apparate) entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Apparates und endet mit dessen Entfernung nach Maßgabe von § 6 Abs. 6.

## **§ 11**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer für Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1 - 3) wird 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Finden ungeachtet von Abs. 2 mehrere Veranstaltungen in einem Monat oder einem Vierteljahr statt, so kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Veranstalter diese Veranstaltungen zusammen fassen und die Steuer durch Bescheid festsetzen. Die Steuer wird dann in einer Summe 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Steuer für Apparate (§ 1 Nr. 4) kann für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Jahres festgesetzt werden.

(5) Die Steuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 4) ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert weiter zu entrichten.

(6) Die Steuer für Apparate, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 12** **Steuerschätzung**

Verstößt ein Veranstalter oder ein Halter eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt.

## **§ 13** **Ordnungswidrigkeiten**

( 1 ) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 6: Verspätete Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vergnügungssteuererklärung
3. § 7 Abs. 2: Angabe des Flächeninhalts des Veranstaltungsortes
4. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
5. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
6. § 9 Abs. 2: Anzeigen von Veränderungen

( 2 ) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 14** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister



## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen nachfolgende im Gebiet der Stadt Wuppertal veranstaltete Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die nach dem Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung nicht ohne Altersbeschränkung freigegeben sind,
3. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner/-in ist der/die Unternehmer/-in der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der/die Halter/-in der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Als Unternehmer/-in (Mitunternehmer/-in) der Veranstaltung gilt auch der/die Inhaber/-in der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Steuermaßstäbe**

(1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

(2) Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 wird nach der Größe des benutzten Raumes (§ 5), nach der Roheinnahme (§ 6) oder nach dem Spielumsatz (§ 7) besteuert.

(3) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben (§ 8). Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate (§ 9) erhoben.

### **§ 5 Nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer/-innen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Angaben für die Berechnung des Flächeninhalts nach Abs. 1 hat der Veranstalter bis spätestens zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) einzureichen.

(3) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EURO. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H.. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 6** **Nach der Roheinnahme**

(1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 25 v.H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zufließenden Entgelte.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(2) Die Roheinnahme ist der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 7** **Nach dem Spielumsatz**

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 3 beträgt die Pauschsteuer 5 v.H. des Spielumsatzes einer Veranstaltung. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 8** **Nach dem Einspielergebnis**

(1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einspielergebnis oder an den Kassensinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

(2) Der Steuersatz beträgt 12 v. H. des Einspielergebnisses.

## **§ 9** **Nach Anzahl der Apparate**

(1) Die Pauschsteuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 ohne Gewinnmöglichkeit wird nach ihrer Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 4 a) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 EURO,

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 EURO.

## **§ 10** **Anmeldung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3**

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld als Sicherheitsleistung zu verlangen.

## **§ 11** **Steuererklärung für Apparate nach § 1 Nr. 4**

(1) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben bzw. der Einwurf entsprechend addiert.

(3) Vorübergehende Schließungen von Aufstellungsorten werden bei der Steuerfestsetzung nur dann berücksichtigt, wenn sich die Schließung mindestens über einen vollen Kalendermonat erstreckt. Das gleiche gilt für einzelne Apparate, die im Laufe des Kalendermonats stillgelegt werden.

(4) Der/die Halter/-in hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 2 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in die Einspielergebnisse für jeden Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Zählerausdrucke sind auf Verlangen der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) im Original oder in Fotokopie vorzulegen und die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 8 Abs. 2 selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) abzugeben. Für bislang nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 ist **bis zum 30.01.2009** nachträglich eine Steuererklärung für die entsprechenden Kalendermonate bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) abzugeben.

(6) Ist das Einspielergebnis nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist dieses auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.

## **§ 12 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 - 3 (Veranstaltungen) ist die Steuerpflicht mit Abschluss der Veranstaltung entstanden.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 4 (Apparate) entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung und endet mit dessen Entfernung nach Maßgabe von § 11 Abs. 4.

## **§ 13 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer für Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1 - 3) wird 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Finden ungeachtet von Abs. 2 mehrere Veranstaltungen in einem Monat oder einem Vierteljahr statt, so kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Veranstalter diese Veranstaltungen zusammenfassen und die Steuer durch Bescheid festsetzen. Die Steuer wird dann in einer Summe 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Steuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 4) kann für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Jahres festgesetzt werden. Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) Die Steuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 4) ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert weiter zu entrichten.

(6) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit ist die nach § 11 Abs. 5 selbst errechnete Steuer bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats an die Stadt zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung nach § 11 Abs. 5 gilt als Steuerfestsetzung.

(7) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit ist ein Steuerbescheid nur zu erteilen, wenn der/die Steuerschuldner/-in eine Steuererklärung nach § 11 Abs. 5 nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Steuererklärung festzusetzen ist. Wird ein Steuerbescheid erteilt, ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 14**

### **Steuerschätzung und Mitwirkungspflichten**

(1) Verstößt ein Veranstalter oder ein/e Halter/-in eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 4 oder § 11 Abs. 5 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung 1977

(2) Alle durch Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über den getätigten Geldeinwurf) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Der Veranstalter und der/die Eigentümer/-in, der/die Vermieter/-in, der/die Besitzer/-in oder der/die sonstige Inhaber/-in der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.

(4) Der/die Steuerschuldner/-in und/oder die von ihm/ihr betrauten Personen hat/haben auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in der Stadt Wuppertal vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) vorzulegen.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Angabe des Flächeninhalts des Veranstaltungsortes
  2. § 6 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
  3. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
  4. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
  5. § 10 Abs. 2: Anzeigen von Veränderungen
  6. § 11 Abs. 4: Nichtmeldung eines neu aufgestellten Apparates nach § 1 Nr. 4
  7. § 11 Abs. 5: Verspätete Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vergnügungssteuererklärung
- ( 2 ) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Stadt Wuppertal tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister



## **Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1:**

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt gefasst:

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Stadt Wuppertal erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet Wuppertal.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann und den Anforderungen des § 49 Landesbauordnung NRW genügt.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die

- a) dem Eigentümer / der Eigentümerin oder dem Hauptmieter/ der Hauptmieterin als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW) dient,
- b) der Eigentümer / die Eigentümerin oder der Hauptmieter/ die Hauptmieterin unmittelbar oder mittelbar Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesen als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
- c) jemand neben seiner melderechtlichen Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs von Familienangehörigen innehat. Hinsichtlich der Hauptwohnung kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit für diese über eine rechtlich abgesicherte Nutzung verfügt, zu welchem Zweck diese genutzt und wie diese finanziert wird.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer/-innen oder Hauptmieter/-innen einer Wohnung im Sinne des Abs. 1, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer/-innen oder Hauptmieter/-innen, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines/einer an dieser Gemeinschaft Beteiligten unmittelbar oder mittelbar Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, der Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich

genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu Erziehungszwecken zur Verfügung gestellt werden,
- c) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- d) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs.

### **§ 3**

#### **Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber/-in einer Zweitwohnung ist, dessen/deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung als Zweitwohnung bewirken oder wer Inhaber/-in einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 c) ist. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind Inhaber/-innen von Zweitwohnungen dann, wenn sich ihre Hauptwohnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Meldegesetz NRW bestimmt.

(2) Haben mehrere Personen eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen inne, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des/der Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage**

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrags im Besteuerungszeitraum gem. § 6 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraums geschuldete, auf volle EURO abgerundete Nettokaltmiete multipliziert mit der Anzahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Für Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch Dritten unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen werden, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche

Miete. Übliche Miete ist die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu zahlen ist.

## **§ 5** **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).

## **§ 6** **Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Zeitraum des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(3) Die Zweitwohnungssteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Steuernachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel entrichtete Steuer erstattet. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheids ist die Steuer als Vorauszahlung zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

## **§ 7** **Anzeigepflicht**

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen zum Zwecke des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des von Familienangehörigen innehaben, Dritten überlassen, aufgeben oder zukünftig bewohnen, haben dies innerhalb eines Monats unter Angabe des Tages der Veränderung der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) anzuzeigen.

Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz NW gilt als Anzeige im Sinne dieser Bestimmung.

## **§ 8** **Steuererklärung**

Steuerpflichtige Personen haben innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignete Unterlagen gelten Mietverträge, -änderungsverträge hinsichtlich der zu entrichtenden Nettokaltmiete.

## **§ 9**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Grundstückseigentümer/-innen, Wohnungseigentümer/-innen und sonstige Wohnungsgeber/-innen sind verpflichtet, der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) über steuerpflichtige Personen sowie aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände Mitteilung zu machen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

(2) Kommen Steuerpflichtige gem. § 3 ihrer Erklärungspflicht gemäß § 8 nicht nach oder ist ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, haben Eigentümer/innen des Grundbesitzes, auf dem sich die zu besteuerte Wohnung befindet oder Vermieter/innen des entsprechenden Mietobjekts auf Verlangen der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) Auskunft darüber zu erteilen, ob der/die Erklärungspflichtige/n in der Wohnung wohnt/wohnen, in welchem Zeitraum gewohnt hat/haben und in welcher Höhe Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/-pflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 7 das Innehaben einer Zweitwohnung bzw. deren entgeltliches oder unentgeltliches Überlassen an Dritte bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird oder diese Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und dieses nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats anzeigt,
3. als Steuerpflichtiger entgegen § 8 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
4. trotz Aufforderung die in § 8 genannten Unterlagen nicht einreicht,

5. als Eigentümer/-in des Grundbesitzes, auf dem sich die zu besteuerte Wohnung befindet oder als Vermieter/-in des entsprechenden Mietobjekts der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) den Erklärungspflichten nach § 9 nicht nachkommt,
6. Belege ausstellt, die in der tatsächlichen Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes NRW bleiben unberührt.

## **§ 11 Datenübermittlung**

(1) Das Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde übermittelt dem Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin /eines Einwohners, die/der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß § 16 Abs. 3 des Meldegesetzes NW die zur Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 31 Abs. 1 Meldegesetz NW .

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Das Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde übermittelt dem Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner/-innen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Wuppertal bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

### **Artikel 2:**

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.

### **Artikel 3:**

Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Artikel 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Wuppertal.

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen im betreffenden Haushalt zu persönlichen Zwecken aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Steuerpflichtig ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 2

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn

a) nur ein Hund gehalten wird	114,00 EUR
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	174,00 EUR
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	252,00 EUR
d) ein gefährlicher Hund (sog. Kampfhund) gehalten wird, je Hund	600,00 EUR.

(2) Gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde) im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

- die in § 3 Abs. 2 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (Landeshundegesetz) als gefährliche Hunde genannten Rassen (Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier),
- die nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 genannten Rassen (Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu)

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002,

c) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

- 1 Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
- 2 Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- 3 Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- 4 Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- 5 Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- 6 Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Hundehalter innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Gefährlichkeit bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt –) anzuzeigen.

(3) Soweit für Hunde nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch die Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle zu erbringen.

(4) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

a) Hunde, die von Personen gehalten werden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wuppertal aufhalten. Die Befreiung wird gewährt für Hunde, die diese Personen bei ihrer Ankunft besitzen, sofern nachgewiesen wird, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,



b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „H“ besitzen,

c) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Wuppertal aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt,

d) ausgebildete und geprüfte Rettungshunde, die nachweislich eine Prüfung vor einem unabhängigen Leistungsrichter abgelegt haben und einer zur Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten Organisation zur Verfügung stehen. Eignung und Verfügbarkeit sind bei Antragstellung und in der Folge jährlich nachzuweisen.

(2) Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gemäß § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Ermäßigung wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung wird ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem sie beantragt worden ist. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) zu stellen. Wird für einen neu aufgenommenen Hund die Steuerbefreiung oder -ermäßigung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes beantragt und wird der Antrag abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder veräußert/abgeschafft wird.

(2) Über die Steuerbefreiung und -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gilt nur für die Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert, abgegeben wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug aus der Stadt Wuppertal endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(4) Beim Wechsel in der Hundehaltung innerhalb des Stadtgebiets zwischen dem 01. und 15. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in den Haushalt neu aufgenommen wurde. Bei Abgabe oder Veräußerung des Hundes im Stadtgebiet ab dem 16. eines Monats endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattfand.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages (§ 2) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nach Beginn der Steuerpflicht wird die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann zu den in Satz 1 genannten Terminen fällig. Auf Antrag des/der Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird die nach Maßgabe des § 6 zuviel entrichtete Steuer erstattet.

(3) Wer einen bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines veräußerten, abgegebenen, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Jeder zu versteuernde Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ist von den steuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 2) innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt – oder wenn der Hund durch Geburt von einer im Haushalt gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei

Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt - ) unter Angabe der Hunderasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach dem auf den Zuzug folgenden Monat erfolgen. Für bereits versteuerte Hunde ist vom Hundehalter nach Aufforderung die Hunderasse nachzumelden.

(2) Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ist von den steuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 2) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert, abgegeben, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Stadt (Ressort Finanzen- Abteilung Steueramt -) abzumelden. Die Abmeldung hat auch bei Verlegung der Haushaltsführung in eine andere Gemeinde zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung/Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene gültige Hundesteuermarke zurück zu geben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der bzw. auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen. Beauftragten der Stadt ist die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ausgehändigt.

(4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die in ihrem Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch von der Stadt beauftragte Dritte. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b ) des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

5. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet oder nach Aufforderung die Rasse nicht nachmeldet.

6. als Hundehalter entgegen § 2 Abs. 2 c) die Feststellung der Gefährlichkeit nicht angezeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

**Abfallwirtschaftssatzung  
der Stadt Wuppertal  
vom 16.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S.708), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie
- § 3 Vermeidung von Abfällen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 4 a Umfang der Entsorgungspflicht
- § 5 Ausgeschlossene Abfälle

**II. Anschluss und Benutzung**

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung
- § 9 Meldepflicht / Nachweispflicht
- § 10 Auskunftspflicht / Betretungsrecht
- § 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 12 Begriff des Grundstücks

**III. Vermeidung / Verwertung / Entsorgung**

- § 13 Verwertung von Abfällen
- § 14 Altpapier / Altglas / Alttextilien
- § 15 Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)
- § 16 Bioabfälle
- § 17 Sperrmüll
- § 18 Elektronikschrott
- § 19 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 20 Medizinische Abfälle
- § 21 Bauschutt / Baustellenabfälle / Straßenaufbruch
- § 22 Autowracks
- § 23 Abfälle zur Beseitigung / „Kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“
- § 24 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

#### **IV. Sammlung und Transport**

- § 25 Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter
- § 26 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 27 Standplatz und Transportweg für Behälter mit mehr als 240 l Fassungsvermögen
- § 28 Benutzung der Abfallbehälter
- § 29 Häufigkeit und Zeit der Leerung

#### **V. Entsorgungsanlagen**

- § 30 Abfallentsorgungsanlagen
- § 31 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 32 Unterbrechung der Abfallentsorgung

#### **VI. Gebührenpflicht / Ahndung von Satzungsverstößen**

- § 33 Entgelte / Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten

#### **VII. Schlussbestimmung**

- § 35 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Abfallwirtschaft**

Die Stadt Wuppertal ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch; diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Hierzu bedient sie sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG mbH) unter der Zielsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft.

#### **§ 2**

##### **Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie**

Die Abfallwirtschaft in der Stadt Wuppertal wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

- a) Vermeidung und Verringerung von Abfällen und von Schadstoffen in Abfällen,
- b) Weiterverwendung von Gegenständen, soweit dies möglich ist,
- c) Verwertung von Abfällen (§§ 5, 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG),
- d) umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.

### **§ 3 Vermeidung von Abfällen**

- (1) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich vorrangig auf Vermeidung von Abfällen sowie auf Verwertung angefallener Abfälle hin (Vorbildfunktion).
- (2) Die Stadt richtet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass die Entstehung von Abfall vermieden wird, insbesondere durch Gebrauch von langlebigen Erzeugnissen und Verwendung von Mehrweg- und Recyclingprodukten sowie durch Einsatz wiederverwertbarer Materialien; der „Leitfaden umweltfreundliches Beschaffen“ in seiner jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. Die gleichen Anforderungen gelten für die Vermietung bzw. Verpachtung städtischer Grundstücke und für öffentliche Bauvorhaben.  
Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt darauf hin, dass städtische Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, ihr Beschaffungswesen ebenso ausrichten.
- (3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Speisen und Getränke, die zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren oder mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen (einschließlich Geschirr und Bestecke) ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
- (4) Die Stadt wirkt auf Organisatorinnen und Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen auf Privatgrund ein, um die Ausgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegbehältnissen zu erreichen.

### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.

### **§ 4 a Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Entsorgungspflicht der Stadt Wuppertal umfasst, soweit Abfälle nicht nach § 5 der Satzung ausgeschlossen sind,
  - a) die Sammlung, den Transport und die Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen Abfällen zur Verwertung als auch die Sammlung und den Transport von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie



- b) die Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen nicht-brennbaren Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit den Kennzeichnungen **+** oder **E** aufgeführt sind. Die mit der Kennzeichnung **E** aufgeführten Abfallarten werden jedoch nur dann entsorgt, wenn die Annahme in den in § 30 genannten Einrichtungen möglich ist.

Zur Wahrnehmung der Entsorgungspflicht bedient sich die Stadt Wuppertal gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH.

- (2) Die Pflicht zur Beseitigung von allen angefallenen und überlassenen brennbaren und in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit **C** gekennzeichneten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen wird vom EKOCity Abfallwirtschaftsverband als Beauftragtem Dritten i. S. d. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG wahrgenommen. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die „Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“.
- (3) Die Entsorgungspflicht für alle angefallenen und überlassenen brennbaren und in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit **G** gekennzeichneten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird von der AWG als Beauftragter Dritter i. S. d. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG wahrgenommen. Zur Beseitigung der im Abfallartenkatalog zusätzlich mit **C** gekennzeichneten Abfallarten bedient sich die AWG des Verbandes EKOCity.
- (4) Für die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog aufgeführten Abfälle besteht Entsorgungspflicht; nicht genannte Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (5) Die AWG berät Gewerbebetriebe, Industrie, öffentliche Einrichtungen und private Haushaltungen über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, der Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltverträglicher und langlebiger Produkte und den Einsatz umweltverträglicher und abfallarmer Produktionsverfahren.
- (6) Die Entsorgung von Abfällen durch die AWG umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) oder Energie aus Abfällen und das Ablagern sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns und das Entleeren von Abfallbehältern in öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen.

## **§ 5 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:
- a) pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
  - b) Schlagabraum,
  - c) Altfahrzeuge mit Ausnahme von Autowracks gem. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG, deren Halter ermittelt werden kann,
  - d) Altreifen aus dem gewerblichen Bereich,
  - e) Altöl,
  - f) Flugasche (ASN 19 01 12) aus dem MHKW Wuppertal,

g) Transportverpackungen und Umverpackungen, die von den gem. §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991 (BGBl. I S. 1234) Verpflichteten zurückgenommen, entfernt oder bei ihnen zurückgelassen worden sind,

h) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

Abfälle gem. lit. g) und h) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.

(2) Nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

a) Nicht-brennbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht vollständig ausgeschlossen sind oder die Abfallerzeugerinnen / -erzeuger bzw. Abfallbesitzerinnen / -besitzer ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG),

b) Bodenaushub,

c) Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Baustellenabfälle einschließlich der bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfälle von privaten Haushaltungen,

d) Altreifen, soweit sie nicht insgesamt von der Entsorgung nach Abs. 1 lit. d) ausgeschlossen sind.

Abfälle gem. a), b) und c) können auf Antrag gegen Entgelt eingesammelt und befördert werden, Abfälle gem. a) jedoch nur, soweit sie in ihrer Zusammensetzung Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind.

(3) Über Absatz 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzerinnen / Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind deren Besitzerinnen und Besitzer nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung der Zielhierarchie (§ 2) selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

(5) Die Entsorgung von Abfällen, die nicht von der Stadt entsorgt werden, ist von den Abfallbesitzerinnen und -besitzern auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

(6) Soweit eine Rückgabe schadstoffhaltiger Abfälle an den Handel nicht möglich ist, gilt der Ausschluss gem. § 4 a Abs. 4 nicht für die in Haushaltungen und bei Gewerbebetrieben in geringen Mengen (insgesamt je Haushalt / Gewerbebetrieb unter 2.000 kg jährlich) anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) mit einem \* gekennzeichnet sind.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 6**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer von im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücken sind im Rahmen der Satzung berechtigt, von der AWG den Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Anschlussberechtigte und andere Personen, die im Gebiet der Stadt Abfall besitzen, haben im Rahmen der §§ 1, 4 und 5 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 und 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 30, 31 und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

### **§ 7**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer von im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücken, auf denen nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, sind verpflichtet, diese von der AWG entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).
- (2) Anschlusspflichtige und andere Personen, die im Gebiet der Stadt Abfall besitzen, sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 1, 4 und 5 die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 und 3), sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu einer nach Maßgabe der §§ 30, 31 und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

### **§ 8**

#### **Befreiung / Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für Erzeugerinnen / Erzeuger bzw. Besitzerinnen / Besitzer von Abfällen zur Beseitigung / Verwertung aus privaten Haushaltungen oder von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt erteilt werden, wenn
  - a) der Anschluss an die Einrichtungen der Stadt / AWG und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und gewährleistet ist, dass diese Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG) oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG) beseitigt werden können, oder
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) oder keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung derartiger Abfälle erfordern (§ 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG).

- (2) Die vorgesehene Art der anderweitigen Entsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzulegen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 bestehen.
- (5) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für nicht gefährliche Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. durch gewerbliche Sammlung einer solchen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG). Der Nachweis ist jährlich zu führen.
- (6) Die Regelungen des § 23 Abs. 3 – 8 bleiben unberührt.

### **§ 9 Meldepflicht / Nachweispflicht**

- (1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Gewerbetreibende haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der Abfallart oder Abfallmenge unverzüglich anzuzeigen. Eine Verantwortung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung durch andere Abfallbesitzerinnen oder -besitzer besteht nicht.  
  
Gewerbliche Abfallbesitzerinnen / -besitzer bzw. Abfallerzeugerinnen / -erzeuger haben darüber hinaus der Stadt jährlich zu einem von dieser festgelegten Stichtag Mitteilung zu machen über Änderungen der Anzahl und Arbeitszeiten der Beschäftigten sowie Veränderungen bei Bettenzahl in Kliniken und ähnlichen Einrichtungen als auch in Beherbergungsunternehmen.
- (2) Wechselt das Grundstückseigentum oder findet bei Erzeugerinnen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle ein Wechsel statt, sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen / Eigentümer bzw. die Rechtsnachfolger verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die ordnungsgemäße Entsorgung der nach § 5 Abs. 1 und 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle muss von der Besitzerin oder dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Diese Belege sind für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren.

### **§ 10 Auskunftspflicht / Betretungsrecht**

- (1) Anschlussberechtigte und andere Abfallbesitzerinnen oder -besitzer sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragen der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis und ein Begleitschreiben der Stadt auszuweisen.

## **§ 11**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaberinnen und Inhaber von Teileigentum, Erbbaurechten, Wohnungseigentum, Wohnungs- und Nutzungsrechten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbräuchen und Eigentum von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden gemäß § 95 BGB sowie auch für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft.

Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 12**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **III. Vermeidung / Verwertung / Entsorgung**

### **§ 13**

#### **Verwertung von Abfällen**

- (1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die verwertet werden; aus Haushaltungen sind dies z. B. Altpapier/-pappe, Altglas, Altmetalle, Alttextilien, Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial, Elektronikschrott sowie – bei Teilnahme an der Bioabfallsammlung – Bioabfälle.
- (2) Abfälle zur Verwertung gem. § 13 Abs. 1 sowie schadstoffhaltige Abfälle (Schadstoffe) gem. § 19 sind grundsätzlich am Anfallort getrennt zu halten von Abfällen zur Beseitigung (Restabfällen). Sie sind dem jeweilig vorgegebenen gesonderten Entsorgungsweg (z.B. Behälter für Verpackungsabfälle, Bioabfallbehälter, Depot – Container, Recyclinghof) zuzuführen.
- (3) Auf Recyclinghöfen der AWG werden die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen angenommen, wobei die Annahme von Bioabfällen auf Grünschnitt beschränkt ist. Die Annahme von gefährlichen Abfällen ist nicht vorgesehen.

Für jede Einrichtung wird ein spezieller Annahmekatalog erstellt, in dem auch die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Ausnahmefällen geregelt ist.

**§ 14**  
**Altpapier / Altglas / Alttextilien**

- (1) Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altpapier und Altglas zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot – Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen; Alttextilien können in Depot – Containern der AWG gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.
- (2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1, 1. Satz dieser Vorschrift sind Abfallbesitzerinnen und -besitzer befreit, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Die Pflicht, Altpapier zu den Depot – Containern zu bringen, entfällt auch, sofern ein von der AWG zur Verfügung gestellter Papier-Behälter genutzt wird.
- (3) In die Depot – Container dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Stoffe eingefüllt werden, nämlich
  - in die Papier – Container: Papier, Pappe, Karton (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungen),
  - in die für weißes, braunes und grünes Glas aufgestellten Container ausschließlich entsprechend farbiges Hohlglas (Flaschen, Gläser),
  - in die Textil – Container ausschließlich Textilien (z. B. Bekleidung, Bettwäsche, Federbetten, Gürtel, Handtaschen, Hüte, Schuhe, Strickwaren, Tischwäsche, Unterwäsche, Woldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen).
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depot – Container für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (5) Neben und auf Depot – Containern dürfen keine Abfälle abgestellt werden.

**§ 15**  
**Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)**

- (1) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial sind in die dafür zur Verfügung gestellten Behälter und Säcke einzufüllen.
- (2) Die Abgabe von Verpackungsabfällen ist auch an den Recyclinghöfen möglich.

**§ 16**  
**Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Garten und Küche wie z. B. Reste von nicht zum Verzehr zubereitetem Obst- und Gemüse.
- (2) Bioabfälle aus Haushaltungen sowie Haus- und Kleingärten sollen vorrangig von der Abfallbesitzerin / dem Abfallbesitzer kompostiert oder als Mulchmaterial verwendet werden.
- (3) Soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auch auf diese Abfälle. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden diese Abfälle nach den Vorschriften über Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) behandelt, sofern die Stadt nicht im Einvernehmen mit den Abfallbesitzerinnen und -besitzern nach Maßgabe des Abs. 4 verfährt.
- (4) Im Falle des hergestellten Einvernehmens gemäß Abs. 3 sind Bioabfälle – in Papier verpackt – getrennt von den anderen Abfällen in die von der AWG zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter einzufüllen.

- (5) Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für Bioabfälle wird ein 25 % - Anteil des jeweils zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumens zugrunde gelegt, gleichzeitig wird eine Reduzierung des Behältervolumens für Restabfälle – ohne Gebührennachlass – um diese 25 % vorgenommen. Bei nachgewiesenem Bedarf kann die AWG dieses Volumen auf Antrag erhöhen.
- (6) Darüber hinaus können sowohl die Sondersammlungen für Grünschnitt etc. in Anspruch genommen werden, die die AWG in Abhängigkeit von der Jahreszeit anbietet, als auch die Abgabemöglichkeit für Grünschnitt an den Recyclinghöfen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers wird eine 10 %ige Gebührenermäßigung gewährt, wenn erstens das Restabfallbehältervolumen bereits auf 50 % reduziert ist und keine Biotonne genutzt wird und zweitens schriftlich erklärt wird, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle i. S. von Abs. 1 ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.
- (8) Die Stadt widerruft die Gebührenermäßigung nach Abs. 7, wenn sich herausstellt, dass Abfälle i. S. von Abs. 1 über den Restabfallbehälter entsorgt oder die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht erfüllt sind und dieses nicht angezeigt wurde. Soweit die Stadt von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch macht, ist ein erneuter Antrag gemäß Abs. 7 erst nach Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft des Widerrufsbescheides zulässig; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag stattgegeben werden.
- (9) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über den Restabfall zu entsorgen.

## **§ 17 Sperrmüll**

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken untergebracht werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.  
Zum Sperrmüll aus Haushaltungen zählen zum Beispiel:  
Betten, Matratzen, Möbel, Öfen, Radiatoren, Teppiche (gerollt), Holztüren ohne Glaseinsätze, Fahrräder.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr sind – unbeschadet der Regelung in § 18 Abs. 2 – ausgeschlossen:
  - Haushaltsabfälle, die über die Restabfallbehälter entsorgt werden können,
  - Abfälle gem. § 13 Abs. 1,
  - schadstoffhaltige Abfälle gem. § 19 Abs. 1,
  - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - Abfälle gem. § 21 Abs. 1 bis 3,
  - Heizkörper, Nachtstromspeicheröfen, Öltanks,
  - Teile von Kraftfahrzeugen.
- (3) Möbel und andere brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwendung zugeführt werden; Stadt und AWG informieren über entsprechende Möglichkeiten.
- (4) Die Abfuhr des Sperrmülls findet an festen Terminen vier Mal im Kalenderjahr statt.
- (5) Eine Abholung des Sperrmülls ist auch kurzfristig nach einer telefonischen Anmeldung und Terminabsprache möglich.  
Das Entgelt für den hierdurch entstehenden Mehraufwand ist entweder vor der Abfuhr bei der AWG oder spätestens am Tag der Abfuhr beim Fahrer des Sperrmüllfahrzeuges zu entrichten.

- (6) Sperrmüll ist am von der AWG festgelegten Abholtag bis 7 Uhr, frühestens jedoch am Abend des der Abfuhr vorhergehenden Tages vor dem Grundstück in Fahrbahnnähe so bereit zu stellen, dass weder Fußgänger noch Fahrzeugverkehr behindert werden.  
Gegenstände, die kein Sperrmüll sind, werden nicht abgefahren; sie sind am gleichen Tag aus der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (7) Die Verladung des Sperrmülls in die Fahrzeuge muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und zumutbar sein.
- (8) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar zu der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 genannten Abfallentsorgungsanlage oder an den Recyclinghöfen im Rahmen der dort geltenden Betriebsordnungen gegen gesondertes Entgelt angeliefert werden.
- (9) Ein Verbringen von Sperrmüll in einen anderen als dem eigenen Grundstück zugeordneten Abfuhrbezirk ist nicht zulässig.

### **§ 18 Elektronikschrott**

- (1) Elektronikschrott sind Geräte oder Teile von Geräten, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten wie z. B. Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte und Anlagen der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Elektrowerkzeuge, Spielzeuge, Uhren, Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe aus Haushaltungen.
- (2) Elektronikgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt, dabei sind sie getrennt vom übrigen Sperrmüll aufzustellen (§ 17 Abs. 6); die Anlieferung an einem Recyclinghof ist ebenfalls möglich. Elektronikschrott-Kleinteile sind zu den Sammelstellen zu bringen; Stadt und AWG informieren über die Ab- und Rückgabemöglichkeiten.

### **§ 19 Schadstoffhaltige Abfälle**

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG mit anorganischen oder organischen Stoffen in gesundheits- und / oder umweltgefährdender Konzentration wie z. B.
  - Batterien,
  - Energiesparlampen,
  - Farben, Lacke (flüssig),
  - Fotochemikalien,
  - Holzschutzmittel,
  - Laborchemikalien,
  - Laugen,
  - Leuchtstoffröhren,
  - Lösungsmittel,
  - ölhaltige Betriebsmittel,
  - Pflanzenschutzmittel,
  - Quecksilber,
  - Reinigungsmittel,
  - Säuren,
  - Schädlingsbekämpfungsmittel,
  - Spraydosen.



- (2) Nach Art des Schadstoffes getrennt sind diese Abfälle zu den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen. Stadt und AWG geben die Sammeltermine und Standorte des Schadstoffmobils bekannt.
- (3) Gewerbebetriebe, bei denen pro Jahr weniger als 2.000 kg schadstoffhaltige Abfälle anfallen, können derartige Abfälle gegen Entgelt vom Schadstoffmobil für das Gewerbe abholen lassen, das bei der AWG angefordert werden kann.
- (4) Die verschiedenen Rücknahmesysteme des Handels (z.B. für Batterien) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **§ 20 Medizinische Abfälle**

- (1) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens (desinfizierte oder nicht infektiöse Abfälle wie Wund- / Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen, Einwegskalpelle) sind der AWG / EKOCity getrennt oder mit anderen Abfällen zur Beseitigung (§ 23) vermischt in Restabfallbehältern zu überlassen.
- (2) Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruch sicheren Behältern, die anderen Abfälle im Sinne des Abs. 1 in Säcken – z. B. Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke – zu sammeln.  
Diese Behälter / Säcke sind verschlossen in die Sammelbehälter einzubringen.

## **§ 21 Bauschutt / Baustellenabfälle / Straßenaufbruch**

- (1) Bauschutt ist mineralisches Abbruchmaterial von baulichen Anlagen, das nicht das Gefährdungspotenzial im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG enthält.
- (2) Baustellenabfälle sind Stoffe, die bei Neu-, Um- oder Ausbau als Baumaterial, Bauzubehör und als Verpackungsabfälle anfallen, insbesondere
  - Dachziegel und -pappen,
  - Bauhölzer,
  - Fenster,
  - Rollläden,
  - Steine,
  - Toilettentöpfe,
  - Türen,
  - Wannen,
  - Waschbecken und
  - Gemische dieser Stoffe.
- (3) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (4) Die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfallarten sind am Entstehungsort voneinander und von anderen Abfallarten getrennt zu halten, soweit dies für eine hochwertige Verwertung erforderlich ist.

**§ 22  
Autowracks**

- (1) Autowracks sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die ohne gültiges amtliches Kennzeichen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und bei denen keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen.
- (2) Autowracks gem. Abs. 1 werden durch die Stadt beseitigt, falls sie nicht innerhalb eines Monats nach Anbringen einer deutlich sichtbaren Aufforderung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt worden sind und die Halter der betreffenden Fahrzeuge vor der Entsorgung durch die Stadt nicht ermittelt werden können.

**§ 23  
Abfälle zur Beseitigung**

- (1) Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind gem. § 3 Abs. 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die nicht verwertet werden, z. B. Restabfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben wie
  - Asche,
  - Büroartikel,
  - Geschenkfolien,
  - Gummi,
  - Hygieneartikel,
  - Keramik,
  - Porzellan,
  - Putztücher,
  - Reste zubereiteter Speisen,
  - Schaumgummi,
  - Schreib- und Kopierfolien,
  - Staubsaugerbeutel,
  - verschmutztes Papier,
  - Windeln.
- (2) Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für Restabfälle wird von einer durchschnittlichen wöchentlichen Abfallmenge von 30 l je Einwohnerin oder Einwohner ausgegangen.
- (3) Erzeugerinnen und Erzeugern gewerblicher Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV (Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Verwaltungen usw.) wird ein Restabfallbehältervolumen („kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“ nach § 7 S. 4 GewAbfV) nach der Einwohneregleichwerttabelle (Abs. 4) zugeteilt. Je Einwohneregleichwert wird ein Regelvolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt.  
Die Summe der Einwohneregleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohneregleichwert gerundet.
- (4) Einwohneregleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	EWG
a) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
b) Schankwirtschaften; Eisdielen	je Beschäftigten	2
c) Speisewirtschaften; Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Krankenhäuser; Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1

e) Sanatorien; Haftanstalten	je 5 Betten bzw. Plätze	1
f) Schulen, Kindergärten	je 10 Personen (Kind, Schüler, Lehrer, sonst. Personal)	1
g) öffentl. Verwaltungen; Geldinstitute; Krankenkassen; selbstständig Tätige der freien Berufe; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verbände; Versicherungen	je 3 Beschäftigte	1
h) Lebensmitteleinzel- und -großhandel; Baumärkte	je Beschäftigten	2
i) sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigten	1
k) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigten	1

- (5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/-in, Unternehmer/-in, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt; Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (6) Für sonstige Einrichtungen, z. B. solche ohne ständige Bewirtschaftung, werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung orientieren.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Festlegungen in Abs. 4 abgewichen werden, z. B. bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten. In diesen Fällen legt die Stadt / AWG aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindestgefäßvolumen beträgt dann 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.
- (8) Reicht das nach Abs. 4 bereitgestellte satzungsmäßige Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der / die Gewerbetreibende die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Dabei wird der Mehrbedarf wie folgt festgestellt: je angefangene 15 l pro Woche zusätzliches Behältervolumen = 1 Mehrwert.

## § 24 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die
- a) in zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen,
  - b) für die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 17 bereitgestellt sind,
  - c) in die von der Stadt bzw. vom Auftragnehmer der DSD AG im Rahmen der Sammlung aufgestellten Depot – Container für Abfälle zur Verwertung zweckentsprechend eingefüllt sind,
  - d) an den Recyclinghöfen abgegeben werden oder
  - e) an Sammelstellen für Schadstoffe bzw. an Sammelfahrzeugen für Schadstoffe (Schadstoffmobil) abgegeben sind.

- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.
- (3) Abfälle, die nach dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der Stadt oder der Abfallentsorgungsanlage über, sobald sie eingesammelt und auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städt. Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.
- (4) Die AWG ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Das Durchsuchen bereitgestellter Abfälle und die Heraus- bzw. Wegnahme von Gegenständen ist für Unbefugte verboten.

#### **IV. Sammlung und Transport**

##### **§ 25**

##### **Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter**

- (1) Nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten bestimmt die AWG Anzahl, Art, Größe und Zweck der aufzustellenden Abfallbehälter (Papier-, Bioabfall- und Restabfallbehälter), deren Standplatz auf dem Grundstück, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Bei Behältern für Verpackungsabfälle übernimmt die Festlegung von Anzahl, Art, Größe und Zweck der Auftragnehmer der DSD GmbH.
- (2) Im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern kann die AWG für mehrere Grundstücke gemeinsame Abfallbehälter zuordnen oder auf schriftlichen Antrag dieses Personenkreises eine gemeinsame Nutzung zulassen.
- (3) Abfälle sind nach ihrer Entstehung unverzüglich in Behälter zu füllen, die ein unbeabsichtigtes Hinausfallen oder Vermischen mit anderen Stoffen verhindern. Abfälle dürfen nur in den von der AWG bzw. vom Auftragnehmer der DSD GmbH zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitgestellt und ansonsten ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (4) Für das Bereitstellen von Abfällen sind Abfallbehälter zugelassen mit einem Fassungsvermögen von 60 l bis zu 20.000 l Inhalt, für Verpackungsabfälle von 120 l bis 1.100 l.
- (5) Die AWG stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzerinnen und Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (6) Ist das von der AWG zur Verfügung gestellte Behältervolumen gem. § 23 Abs. 2 auf Dauer nicht ausreichend, so kann gegen gesonderte Gebühr
  - a) auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers zusätzliches Behältervolumen bereitgestellt werden oder
  - b) die Stadt zusätzliches Behältervolumen zuweisen.
- (7) Ist vorübergehend die Kapazität der Abfallbehälter nicht ausreichend, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

- (8) Lassen die örtlichen Verhältnisse eines Grundstücks das Einsammeln von Abfällen in Abfallbehältern nach Abs. 4 nicht zu, kann auf Antrag der / des Anschlusspflichtigen gestattet werden, dass anstelle von Abfallbehältern von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (Säcke für Verpackungsmüll, Bio- und Restabfallsäcke) benutzt werden.  
Die Vorschriften für Abfallbehälter gelten sinngemäß für die zugelassenen Abfallsäcke.
- (9) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist das Behältervolumen für Restabfälle auf 22,5 l oder 15 l pro gemeldete Person und Woche wider-ruflich zu reduzieren. Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum kann der Antrag nur für das gesamte Grundstück gestellt werden. Bei Mietwohngrundstücken wird die AWG in Verbindung mit der Stadt Bemühungen von Mieterinnen oder Mietern, das Behältervolumen zu reduzieren, unterstüt-zen.  
Die AWG stellt hierauf nur noch ein entsprechend geringeres Behältervolumen zur Verfügung und / oder halbiert die Leerungshäufigkeit.  
Eine Plakette, die deutlich sichtbar angebracht wird, kennzeichnet die Restabfallbehälter, die wö-chentlich entleert werden.
- (10) Die AWG widerruft die Reduzierung im Sinne des Abs. 9 in Verbindung mit der Stadt, wenn sich herausstellt, dass das geringe Behältervolumen / die halbierte Leerungshäufigkeit eine ordnungs-gemäße Entsorgung des Grundstücks nicht gewährleistet. Ist eine Reduzierung auf 15 l pro gemeldete Person erfolgt, so wird zunächst widerruflich das Behältervolumen auf 22,5 l pro gemel-dete Person heraufgesetzt; Satz 1 gilt entsprechend.
- (11) Soweit die Stadt / AWG von einer Widerrufsmöglichkeit gem. Abs. 10 Gebrauch gemacht hat, ist ein erneuter Antrag gem. Abs. 9 erst nach Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft des Wider-rufsbescheides zulässig; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag stattgegeben werden.
- (12) Unabhängig von Änderungen des Behältervolumens gem. Abs. 9 und 10 dieser Vorschrift kann auf Wunsch der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers ein Austausch von Behältern vorgenommen werden. Dieser Austausch ist jedoch nur einmal pro Jahr möglich.

## **§ 26**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Anschlusspflichtige haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen und -bewohnern verkehrssicher zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (2) An den Abfuhrtagen sind die 60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke vor dem Grundstück an den von der AWG festgelegten Standorten möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (3) Wo die Fahrzeuge der städtischen Abfallentsorgung nicht vorfahren können, sind die Abfall-behälter und Abfallsäcke an einen für das Müllfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen.

## **§ 27**

### **Standplatz und Transportweg für Behälter mit mehr als 240 l Fassungsvermögen**

- (1) Die AWG bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallbehälter. Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum ver-fügt werden, wenn die übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

- (2) Die Transportwege für Abfallbehälter auf den Grundstücken müssen eine geeignete Befestigung (Platten, Beton oder Ähnliches) aufweisen und mindestens 1,50 m breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2 m hoch und mindestens 1,50 m breit sein. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen haben. Die Transportwege sind ausreichend zu beleuchten und stets in verkehrssicherem Zustand zu halten; sie sind von Schnee-, Eis- und Winterglätte freizuhalten.
- (3) Ist der Transport der Abfallbehälter über Stufen, durch Hausgänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, erforderlich, so haftet die Stadt für hierdurch entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Bei allen Vorhaben, die die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn für jedes Grundstück ein den Bestimmungen dieser Satzung und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechender Standplatz vorzusehen und in den dem Bauordnungsamt einzureichenden Zeichnungen einzutragen.
- (5) Im Übrigen sind für Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und die dazu gehörenden Einrichtungen die Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), die DIN-Normen des Fachnormenausschusses "Kommunale Technik" und die Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 28 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von nach dieser Satzung zur Abfuhr zugelassenen Abfällen verwandt werden. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, flüssige, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer dürfen die Abfälle nur in die ihrem Grundstück zugeteilten Abfallbehälter einfüllen. Eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (2) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Zugelassene Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.
- (4) Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert. Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfall- und Papierbehälter können eingezogen werden.
- (5) Abfallbehälter sind an dem vorgegebenen Abfuhrtag nach der Leerung – oder bei Bereitstellung der Behälter an einem falschen Tag – unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (6) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (7) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

## **§ 29**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Restabfallbehälter und Restabfallsäcke werden in der Regel wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Eine zweiwöchentliche Leerung erfolgt in der Regel bei Restabfallbehältern mit halbiertes Leerungshäufigkeit (§ 25 Abs. 9 Satz 4), bei Bioabfallbehältern und bei Behältern für Verpackungsabfälle. Behälter für Altpapier werden in der Regel alle vier Wochen entleert. Die Abfuhr bzw. Entleerung aller einem Grundstück zugeordneten Behälter erfolgt an einem Werktag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmt die AWG.
- (2) Die haushaltsnahe Erfassung von Abfällen zur Verwertung kann nur über ein einheitliches Sammelsystem erfolgen.
- (3) Fällt die Abfuhr bzw. Leerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird diese vorgezogen oder am nächsten Werktag nachgeholt.

## **V. Entsorgungsanlagen**

### **§ 30**

#### **Abfallentsorgungsanlagen**

Die Stadt stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung, für die Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 besteht:

1. Müllheizkraftwerk der AWG mbH,  
Korzert 15, 42349 Wuppertal,

für Restabfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sowie für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) brennbare industrielle und gewerbliche Abfälle,

2. Zentraldeponie Hubbelrath,  
Erkrather Landstraße 61, 40474 Düsseldorf,

3. Deponie Industriestraße,  
Industriestraße 15, 42551 Velbert,

und

4. Deponie Solinger Straße,  
Solinger Straße, 42885 Remscheid,

für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) nicht brennbare Abfälle.

### **§ 31**

#### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts anderes enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In dieser können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit dies der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlage erfordert.
- (2) Abfälle, die gem. § 5 Abs. 2 und 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind von den Besitzerinnen und Besitzern bei den hierfür nach § 30 vorgesehenen Abfallentsorgungs-/behandlungsanlagen in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Anlage nicht beeinträchtigt. Die Abfälle sind nach Herkunft und Qualität zu deklarieren.

### **§ 32**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörung, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Abfallbeseitigung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) Eine aus vorgenannten Gründen unterbliebene Abfuhr wird unverzüglich nachgeholt, sobald es der Betrieb der Abfallentsorgung zulässt. Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört ist, hat die Stadt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für eine anderweitige Abfallentsorgung zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

## **VI. Gebührenpflicht / Ahndung von Satzungsverstößen**

### **§ 33**

#### **Entgelte / Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Wuppertal erhoben.
- (2) Sofern in der Satzung die Erbringung einer zusätzlichen Leistung an die Entrichtung eines Entgelts geknüpft wird, sind diese Entgelte unmittelbar an die Betreiber der betreffenden Einrichtungen zu zahlen.

### **§ 34**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen



1. **§ 3 Abs. 3** bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Speisen und Getränke ohne Ausnahmegenehmigung in Einwegbehältnissen ausgibt;
2. **§ 5 Abs. 3** in Einzelfällen durch die Stadt von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
3. **§ 5 Abs. 4** der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die Stadt von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
4. **§ 7 Abs. 1** als Eigentümer oder Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, diese nicht von der AWG entsorgen lässt;
5. **§ 7 Abs. 2** die im Rahmen der §§ 1, 4 und 5 anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
6. **§ 7 Abs. 3** Abfälle, die durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage (§§ 30,31, Abfallartenkatalog) befördert;
7. **§ 9 Abs. 1 und 2** als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer oder als Gewerbetreibende/-r den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderungen der Abfallart oder Abfallmenge oder den Wechsel im Grundeigentum oder bei Erzeugerinnen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle nicht unverzüglich anzeigt;
8. **§ 10** die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu Grundstücken oder solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
9. **§ 13 Abs. 2** Abfälle zur Verwertung nicht am Anfallort getrennt hält von Abfällen zur Beseitigung und von schadstoffhaltigen Abfällen und / oder diese nicht dem vorgegebenen Entsorgungsweg zuführt, ohne hiervon nach § 14 Abs. 2 befreit zu sein;
10. **§ 14 Abs. 3, 4 und 5** in die von der Stadt zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgestellten Depot – Container andere als die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einfüllt, Container für Altglas außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt oder Abfälle neben bzw. auf den Depot – Containern abstellt;
11. **§ 17 Abs. 1, 5, 6 und 9** andere Abfälle als Sperrmüll, Sperrmüll früher als zum genannten Zeitpunkt, an einem falschen Tag oder in verkehrsbehindernder Weise zur Abfuhr bereitstellt oder Sperrmüll in einen anderen als dem eigenen Grundstück zugeordneten Abfuhrbezirk verbringt;
12. **§ 19 Abs. 2** schadstoffhaltige Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) bringt;
13. **§ 20 Abs. 2** spitze und scharfe Gegenstände nicht in schnitt- und stichfesten, bruchsicheren Behältern sammelt;
14. **§ 24 Abs. 5** zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt;
15. **§ 25 Abs. 3 und 9** Abfälle nicht ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt oder Plaketten von Restabfallbehältern entfernt;

16. **§ 28 Abs. 1, 2 und 4** Abfallbehälter nicht ihrem Zweck entsprechend nutzt;
  17. **§ 28 Abs. 5** die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung bzw. an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Behälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
  18. **§ 31 Abs. 2 Satz 2** Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 30, Abfallartenkatalog) falsch deklariert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 35 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Erläuterungen:

**AVV:** Abfallschlüssel-Nummer in der Abfallverzeichnis-Verordnung

**\*:** besonders überwachungsbedürftiger Abfall

**+**: in die Entsorgung eingeschlossen

**E:** in die Entsorgung eingeschlossen, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

**G:** in der Entsorgungspflicht der AWG liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

**C:** in der Entsorgungspflicht von EKOCity liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

keine Kennzeichnung: von der Entsorgung in der jeweiligen Anlage ausgeschlossen

**MW:** Müllheizkraftwerk Wuppertal

**DH:** Zentraldeponie Hubbelrath, Düsseldorf

**DI:** Deponie Industriestraße, Velbert

**DS:** Deponie Solinger Straße, Remscheid

	-	Anlage			
					DS
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten				+
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen				+
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				+
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen			+	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt			+	+
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			+	+
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			+	+
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			+	+
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			+	+
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			+	+
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			+	+
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			+	+
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen			+	+
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+		
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	<b>G</b>			
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	<b>G</b>			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	<b>G</b>			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	<b>G</b>			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	<b>G</b>			
02 01 10	Metallabfälle				+
02 01 99	Abfälle a. n. g.	<b>G</b>			

	-	Anlage			
					DS
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	G			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	G			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G			
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G			
02 02 99	Abfälle a. n. g.	G			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	G	+		
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	G			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G			
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G			
02 03 99	Abfälle a. n. g.	G	+		
02 04 99	Abfälle a. n. g.	G			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G			
02 05 99	Abfälle a. n. g.	G			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G			
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	G			
02 06 99	Abfälle a. n. g.	G			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	G	+		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	G			
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	G			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G			
02 07 99	Abfälle a. n. g.	G			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	G			
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	G			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	G			
03 01 99	Abfälle a. n. g.	G			

	-	Anlage			
					DS
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	G			
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	G			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	G			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	G			
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	G			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	G			
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	G			
03 03 99	andere Abfälle a. n. g.	G	+		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	G			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G			
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G			
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	G			
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	G			
04 01 99	Abfälle a. n. g.	G			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	G			
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	G			
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	G			
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	G			
04 02 99	Abfälle a. n. g.	G			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung				+
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen				+
05 01 99	Abfälle a. n. g.		+		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen				+
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten			+	+
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen			+	+
06 04 99	Abfälle a. n. g.		+		

	-	Anlage		
				DS
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		+	+
06 06 99	Abfälle a. n. g.		+	
06 08 99	Abfälle a. n. g.			+
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke		+	
06 13 03	Industrieruß		+	+
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		+	+
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß			+
	-			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G		+
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G		
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		+	
07 01 99	Abfälle a. n. g.		+	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G		
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G		
07 02 13	Kunststoffabfälle	G		
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	G		
07 02 99	Abfälle a. n. g.	G		
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G		
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		+	

		Anlage			
					DS
	-				
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G			
07 05 99	Abfälle a. n. g.	G			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		+		
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	G			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	G			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		+		
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			+	+
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	G			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	G			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	G			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	G			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	G			
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	G			
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	G			
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	G			





	-	Anlage		
				DS
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt			+
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen			+
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen			+
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen			+
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen			+
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen			+
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen			+
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			+
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			+
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben			+
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen			+
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			+
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			+
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			+
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)			+
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			+
10 07 04	andere Teilchen und Staub			+
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			+
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)			E
10 08 09	andere Schlacken			E
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen			E
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen			E
10 08 14	Anodenschrott			E
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			E
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt			E
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			E
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			E

	-	Anlage			
					DS
10 09 03	Ofenschlacke			+	+
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			+	+
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			+	+
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			+	+
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			+	+
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			+	+
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt			+	+
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen			+	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen			+	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen			+	
10 10 03	Ofenschlacke	+	+		
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			+	+
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			+	+
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			+	+
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			+	+
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			+	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt			+	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen			+	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			+	
10 10 99	Abfälle a. n. g.			+	
10 11 03	Glasfaserabfall			+	+
10 11 05	Teilchen und Staub		+		+
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen			+	+
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt			+	+
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)			+	+
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt			+	+
10 11 13*	Glaspulver- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 11 14	Glaspulver- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen			+	+
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			+	+
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen			+	+
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			+	
10 11 99	Abfälle a. n. g.		+		

	-	Anlage			
					DS
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			+	+
10 12 03	Teilchen und Staub			+	+
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				+
10 12 06	verworfenen Formen				+
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			+	+
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen			+	+
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten			+	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen			+	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		+		
10 12 99	Abfälle a. n. g.			+	+
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen				+
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			+	+
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			+	+
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				+
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement			+	+
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen			+	+
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			+	+
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen			+	+
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme			+	+
10 13 99	Abfälle a. n. g.			+	+
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen			+	+
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen			+	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen			+	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	<b>G</b>	+		
11 02 99	Abfälle a. n. g.		+		
11 05 01	Hartzink				+
11 05 02	Zinkasche			+	+

		Anlage			
					DS
	-				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne				+
12 01 02	Eisenstaub und -teile			+	+
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne				+
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				+
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	G			
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	G			
12 01 13	Schweißabfälle			+	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	G			+
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	G			+
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			E	+
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			E	+
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)			+	+
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	G		+	+
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	G		+	+
12 01 99	Abfälle a. n. g.	G	+		
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	G			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten				+
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	G,E			
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	G,E,C			
15 01 03	Verpackungen aus Holz	G,E			
15 01 04	Verpackungen aus Metall		+		
15 01 05	Verbundverpackungen	G,E			
15 01 06	gemischte Verpackungen	G,E,C			
15 01 07	Verpackungen aus Glas			+	+
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	G,E			
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E		+	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	G,E,C		+	

		Anlage			
					DS
	-				
16 01 03	Altreifen	E			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten		+		
16 01 07*	Ölfilter	G,E			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge		+		
16 01 17	Eisenmetalle				+
16 01 18	Nichteisenmetalle				+
16 01 19	Kunststoffe	G,E			
16 01 20	Glas		+		
16 01 22	Bauteile a. n. g.	G,E			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		+		
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		+		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	G,E	+		
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	G			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	G		+	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	G		+	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			E	+
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			E	+
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			+	+
	-				
17 01 01	Beton			+	+
17 01 02	Ziegel			+	+
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			+	+
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			+	+
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			+	+

	-	Anlage			
					DS
17 02 01	Holz	G,E			
17 02 02	Glas			+	+
17 02 03	Kunststoff	G,E			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E	+		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			+	+
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	G,E		+	+
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	G,E			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing				+
17 04 02	Aluminium				+
17 04 05	Eisen und Stahl				+
17 04 06	Zinn				+
17 04 07	gemischte Metalle				+
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				+
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten				+
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen				+
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E		+	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			+	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	G,E		+	+
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			+	+
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			+	+
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			+	+
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			+	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	G,E			+
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	G,E		+	+
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			+	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			+	+
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			+	+
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten			+	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	G,E		+	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	G,E		+	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	G,E,C		+	

	-	Anlage			
					DS
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	<b>G</b>	<b>+</b>		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	<b>G,C</b>			
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	<b>G</b>			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	<b>G</b>			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	<b>G</b>			
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	<b>G</b>			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	<b>G</b>			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt				<b>+</b>
19 01 07*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung				<b>+</b>
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			<b>+</b>	<b>+</b>
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			<b>+</b>	<b>+</b>
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen			<b>+</b>	<b>+</b>
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten			<b>+</b>	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				<b>+</b>
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen				<b>+</b>
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	<b>G</b>		<b>+</b>	<b>+</b>
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	<b>G</b>		<b>+</b>	<b>+</b>
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle			<b>+</b>	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	<b>G</b>		<b>+</b>	<b>+</b>
19 04 01	verglaste Abfälle				<b>+</b>



		Anlage			
					DS
	-				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	G,E,C			
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	G,E			
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	G,E			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	G			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	G,C			+
19 08 02	Sandfangrückstände			+	+
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser			+	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen				+
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	G			+
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			+	+
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung			+	+
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	+		+	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	G			
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		+		
19 09 99	Abfälle a. n. g.				+
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	G,C	+		
19 12 01	Papier und Pappe	G			
19 12 02	Eisenmetalle				+
19 12 03	Nichteisenmetalle				+
19 12 04	Kunststoff und Gummi	G			
19 12 05	Glas				+
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	G			
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	G			
19 12 08	Textilien	G			
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)			+	+
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	G			
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	G,C	+		

	-	Anlage		
				DS
19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		+	+
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		+	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		+	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		+	
20 01 01	Papier und Pappe	G,E,C		
20 01 02	Glas		+	+
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	G,E,C		
20 01 10	Bekleidung	G,E,C		
20 01 11	Textilien	G,E,C		
20 01 25	Speiseöle und -fette	G,E,C		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	G,E,C		
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	G,E		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	G,E		
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	G,E,C		
20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt	G,E,C		
20 01 39	Kunststoffe	G,E,C		
20 01 40	Metalle		+	+
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		+	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	G,E,C		
20 02 02	Boden und Steine		+	+
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	G,E,C		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	G,E,C		
20 03 02	Marktabfälle	G,E,C		
20 03 03	Straßenkehricht	G,E,C		+
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	G,E,C		+
20 03 07	Sperrmüll	G,E,C		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	G,E,C		

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

# **Gebührensatzung**

## **zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2009 vom 16.12.2008**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 ( GV NRW S. 514 ) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze**

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 a der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 87,05 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 87,05 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,40 € je Stück.

### **§ 2**

#### **Gebührenermäßigung**

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 73,40 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 59,75 € je Person.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 53,78 € je Person.
- (4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 16 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.
- (2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind
  - a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer

oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist

b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühreennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>